Jugendschutz - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 2
Weiterführende Informationen 2
Hinweise zur Zuständigkeit 2

Jugendschutz - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Jugendämter stellen sicher, dass Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfeangeboten (z. B. in der Jugendfreizeitarbeit) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Keine Unterlagen benötigt.**

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) § 14** (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__14.html)
- **Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) § 15** (https://gesetze.berlin.de/perma?j=KJHGAG_BE_!_15)

Weiterführende Informationen

- **Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Jugendschutz** (https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendschutz/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks, in dem das Kind/der Jugendliche mit einem sorgeberechtigten Elternteil lebt.